

5. Dezember 2018

Richtlinien für die Erteilung von Bau- und Ausführungsbewilligungen im Perimeter der Planungszone Zweitwohnungen

Der Gemeinderat Interlaken beschliesst:

I.

Für die Erteilung von Bau- und Ausführungsbewilligungen im Perimeter der Planungszone Zweitwohnungen werden folgende Richtlinien erlassen:

- a) In den als Planungszone bestimmten Gebieten darf nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte.
- b) Die Umnutzung von am 11. März 2012 bestehenden Erstwohnungen in Zweitwohnungen ist baubewilligungspflichtig.
- c) Sämtliche hängigen Baubewilligungsverfahren im Perimeter der Planungszone werden für die Dauer der Planungszone und des Planerlassverfahrens eingestellt, wenn der Gemeinderat ihnen nicht zustimmt. Eine Zustimmung ist nur dann zulässig, wenn das Bauvorhaben den Planungszweck nicht beeinträchtigt. Es ist Sache des Gemeinderats, die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Hinblick auf die Fortsetzung des Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen.
- d) Bauvorhaben, die den Planungszweck nicht berühren, namentlich der Bau von Erstwohnungen und von Gewerbe- oder Hotelbauten, dürfen nach wie vor bewilligt und ausgeführt werden.
- e) Bewilligt werden dürfen auch bauliche Änderungen an bestehenden, aufgrund bisherigen Rechts bewilligten und rechtmässig erstellten Gebäuden. Diese dürfen trotz Planungszone unterhalten, zeitgemäss erneuert und auch umgebaut oder angemessen erweitert werden.
- f) Bereits bewilligte Bauvorhaben dürfen ausgeführt werden.

II.

Dieser Richtlinien treten mit der Publikation der Planungszone Zweitwohnungen in Kraft.

Interlaken, 5. Dezember 2018

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf	Philipp Goetschi
Gemeindepräsident	Sekretär